

1 **Antrag 24/III/2016**
2 **KDV Charlottenburg-Wilmersdorf**
3 **Der Landesparteitag möge beschließen:**
4 **Der Bundesparteitag möge beschließen:**
5
6 **Recht des elterlichen Unterhalts – Einführung des**
7 **Wechselmodells als gesetzliche Option**
8 Bundesregierung und Bundestagsfraktion werden
9 aufgefordert, für den Fall der Trennung der Eltern das
10 sog. „Wechselmodell“, bei dem die Betreuung und
11 Erziehung des Kindes abwechselnd in einem zu bestimm-
12 menden Verhältnis bei dem einen und bei dem anderen
13 Elternteil liegt, gesetzlich als Alternative einzuführen.
14
15 **Begründung**
16 Immer mehr Eltern wollen auch nach einer Trennung
17 ihre Kinder paritätisch betreuen. Dies ist die logische
18 Konsequenz unserer gesamtgesellschaftlichen Ent-
19 wicklung. Kinderziehung und Alltagsbetreuung werden
20 immer mehr gleichberechtigt von beiden Elternteilen
21 übernommen. Dies wurde und wird von uns als SPD
22 mit vielen politischen Initiativen und Entscheidungen
23 richtigerweise unterstützt.
24
25 Darüber hinaus ist es im Regelfall auch der Wunsch der
26 Kinder, nach der Trennung der Eltern mit beiden Eltern
27 weiter intensiven (Alltags-)Kontakt pflegen zu können.
28 Dies wird von den Kindern selbst oftmals als paritätis-
29 ches Modell vorgeschlagen.
30
31 Sind sich die Eltern nach ihrer Trennung über die Beibe-
32 haltung der gemeinsamen Alltagsbetreuung ihres Kin-
33 des einig, so ist dies kein Problem.
34
35 Doch lehnt ein Elternteil diese Betreuungsform ab, so
36 gibt es keine klare rechtliche Grundlage, dieses Mo-
37 dell auch gegen seinen/ihren Willen umzusetzen. Dabei
38 kann eine paritätische Betreuung selbst im Konfliktfall
39 den Interessen des Kindes am besten entsprechen und
40 zu seinem Wohle beitragen. In umfangreichen interna-
41 tionalen Studien wurde immer wieder nachgewiesen,
42 wie wichtig es für Kinder ist, auch nach der Trennung
43 mit beiden Eltern Alltag erleben zu können.
44
45 In anderen europäischen und außereuropäischen Län-
46 der wird das Wechselmodell bereits jetzt als favorisier-
47 tes Betreuungsmodell nach der Trennung der Eltern ge-
48 sehen und kann gerichtlich – auch und gerade im Streit-
49 fall – angeordnet werden.
50
51 In Deutschland regelt § 1606 Abs.3 BGB zur Unterhalts-
52 verpflichtung der Verwandten bezogen auf ein Kind:
53
54 „Mehrere gleich nahe Verwandte haften anteilig nach
55 ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen. Der El-
56 ternteil, der ein minderjähriges unverheiratetes Kind
57 betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des
58 Kindes beizutragen, in der Regel durch die Pflege und die
59 Erziehung des Kindes.“

vom Antragsteller 09.02.2017 zurückgezogen

1
2 Diese Regelung wird im Streitfall von den Gerichten
3 meist so interpretiert, dass regelmäßig ein Elternteil
4 sich der Pflege und Erziehung des Kindes zu widmen
5 hat, während der andere für den Unterhalt aufkommt.
6 Da es diesen Automatismus gibt, besteht bei dem El-
7 ternteil, dessen oder deren Willen er entspricht, wenig
8 Neigung, eine andere Regelung zu treffen. Das Gesetz
9 gibt ein Ziel vor, das zu verfolgen für den betreuenden
10 Elternteil durchaus reizvoll sein kann und einfach, näm-
11 lich durch Scheitern einer Einigung, zu erreichen ist. Er
12 kann auch dem Wunsch eines Elternteils entsprechen,
13 dem anderen, von dem die Trennung vollzogen wird,
14 den Umgang mit dem Kind zu erschweren. Dabei soll-
15 te dem Kindeswohl in solchen Situationen eigentlich
16 oberste Priorität eingeräumt werden.
17
18 Die alte, geltende Regelung setzt voraus, dass per se die
19 Mutter eines Kindes am ehesten zur Pflege des Kindes
20 geeignet ist und dass der Vater eher für die finanzielle
21 Absicherung zu sorgen hat. Dieses Familienbild ist seit
22 den großen Reformen des Familienrechts in den 70er
23 und 80er Jahren des 20. Jahrhunderts überholt und an
24 anderer Stelle reformiert worden. Es ist an der Zeit, die-
25 se Reformen auch an dieser Stelle fortzusetzen.
26
27 Dabei soll der Beziehung zwischen dem Kind und sei-
28 nen Eltern durch den Gesetzgeber in keiner Weise vor-
29 gegriffen werden. Wir gehen davon aus, dass die Eltern
30 einvernehmlich immer noch die beste Lösung für das
31 Wohlergehen des Kindes finden können. Allerdings hat
32 der Gesetzgeber hier einen Regelfall normiert, der dem
33 gemeinsamen elterlichen Willen vorgreift und an sei-
34 ne Stelle ein bestimmtes gesellschaftliches Familienbild
35 setzt, das nicht mehr der Realität entspricht. Der Gesetz-
36 geber sollte solche Stereotypen nicht begünstigen. Viel-
37 mehr sollten die Eltern beide motiviert werden, im Sin-
38 ne des Kindes ein Einvernehmen zu suchen und meist
39 auch zu finden. Finden sie es nicht und wird eine gericht-
40 liche Entscheidung erforderlich, sollte das Gericht nicht
41 an ein Klischee gebunden sein.
42
43 Die Entkoppelung von Betreuung und Unterhaltsver-
44 pflichtung sollte zu einer Verpflichtung beider Eltern-
45 teile führen, nach ihren beruflichen und persönlichen
46 Möglichkeiten zum Unterhalt des Kindes beizutragen,
47 ohne deshalb auf seine Betreuung und Erziehung ver-
48 zichten zu müssen.
49
50 Denn solange die paritätische Betreuung rechtlich nicht
51 geklärt ist, ist bei einem solchen Modell – wenn es
52 denn zum Tragen kommt – auch die Geltendmachung
53 von Unterhalt unklar. § 1606 Abs. 3 BGB ist eine Unter-
54 haltsregelung. Der BGH hat hierzu am 12.03.2014 ent-
55 schieden, dass der Elternteil, bei dem das Kind überwie-
56 gend wohnt, auch die gesetzliche Vertretung des Kindes
57 bei seinem Anspruch auf Unterhalt ist und diesen gel-
58 tend machen kann. Das bedeutet derzeit praktisch, dass

1 bei einem paritätischen Betreuungsmodell ohne Einigung hierzu kein Elternteil diese Funktion übernehmen
2 kann und ein Ergänzungspfleger für das Kind bestellt
3 werden müsste, damit der Kindesunterhalt geprüft und
4 festgesetzt werden kann.
5
6
7 Es gibt darüber hinaus auch keine rechtlich klare Vorgabe zur Möglichkeit der Reduzierung des Unterhaltes
8 beispielsweise bei einem 40%-60%-Betreuungsmodell,
9 d.h. der Umgangselternteil – meist die Väter – werden,
10 wie es die TAZ treffend betitelte, „Teilzeit-Vater, Vollzeit-Zahler“, was wiederum bei bestimmten Einkommenschichten ein tatsächliches Problem und damit eine Benachteiligung dieser Eltern (oft der Väter) und nicht zuletzt ihrer Kinder darstellt.
11
12
13
14
15